



Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen
- parteiunabhängige Bürgerbewegung -

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2006

Satzung

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD ist eine demokratische und unabhängige Vereinigung von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern. Sie hat das Ziel, an den kommunalen Belangen des Kreises Dithmarschen parteiunabhängig mitzuwirken.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD ist die Kreisstadt Heide.
- (4) Die Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen aus Beiträgen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede/r für den Kreis Dithmarschen wahlberechtigte Bürger/in werden, wenn sie/er für die Ziele der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD eintreten will. Sie/Er kann anderen politischen Parteien angehören, jedoch nur, soweit diese im Tätigkeitsbereich der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen nicht eigene Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl aufstellen. Sie/Er darf nicht der Scientology Organisation angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder beim Vorstand zu Protokoll gegebene Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.



(3) Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlich erklärten Austritt, Verlust der Wahlberechtigung für die Wahl des dithmarscher Kreistages oder durch Ausschluss.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 3 Organe

Organe der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen – UWD sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Sie beschließt Satzungsänderungen;

b) sie wählt

- die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren,

- die Wahlkreiskandidaten sowie die Listenkandidaten, letztere in geheimer Abstimmung,

- zwei Kassenprüfer/innen und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren;

c) sie beschließt über an die Mitgliederversammlung gerichtete Beitrittserklärungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 6;

d) sie beschließt das Wahlprogramm.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern dies nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bewirkt also Ablehnung.

(4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand der Unabhängigen Wählergemeinschaft – UWD besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Geschäftsführer/in,
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in,
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem stellvertretenden Schriftführer/in,
- bis zu sechs Beisitzer/innen
- der/dem Ansprechpartner für die Jugendorganisation UNDI

(2) Die Vertretung der Unabhängigen Wählergemeinschaft – UWD erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Er fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Ladungsfristen

(1) Die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt zehn Tage. Bei Einberufung von Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail.

(2) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt vier Tage; die Einladung kann auch persönlich oder telefonisch erfolgen.



§ 7 Arbeitskreise

(1) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitskreise zu einzelnen Sachgebieten einrichten. Die Arbeitskreise berichten der Mitgliederversammlung und auf besondere Aufforderung dem Vorstand.

(2) Zu den Arbeitskreisen können aus fachbezogenen Gründen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden. Über ihre Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise frei.

(3) Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Erklärungen für die Unabhängige Wählergemeinschaft – UWD abzugeben.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung der Unabhängigen Wählergemeinschaft – UWD bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit derselben Tagesordnung einberufen und dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.

(3) Der Antrag auf Auflösung der Unabhängigen Wählergemeinschaft – UWD und die Möglichkeit der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 muss in die Einladung aufgeführt sein, anderenfalls ist der Beschluss gemäß Abs. 1 nicht wirksam.

(4) Ein bei Auflösung vorhandener Überschuss finanzieller Mittel fließt dem Kreis Dithmarschen zur Verwendung für soziale oder kulturelle Zwecke zu.

Nordhastedt, dem 27. Januar 2006

